

Präambel

Rauchen stellt eine der größten Gesundheitsgefährdungen dar. Jährlich sterben schätzungsweise zwischen 110.000 und 140.000 Menschen in Deutschland an tabakbedingten Krankheiten. Wissenschaftlich eindeutig bewiesen ist die Gesundheitsschädlichkeit des Passivrauchens. Der Gesetzgeber hat dieser Erkenntnis Rechnung getragen und verpflichtet Arbeitgeber, nicht rauchende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor den Gefahren des Passivrauchens wirksam zu schützen (§ 5 Arbeitsstättenverordnung).

Gemeinsames Verständnis der Geschäftsführung und der Mitarbeitervertretung ist es, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu schützen. Mit dieser Dienstvereinbarung wird den gesetzlichen Vorgaben Rechnung getragen. Die Einschränkung des Rauchens dient dem Wohle und dem Schutz und der Gesundheit aller Beschäftigten und wird nicht zu einer Diskriminierung von Rauchern führen.

Folgende Vereinbarung wird getroffen:

§ 1 Grundsatz

Das generelle Rauchverbot dient dem Schutz der nicht rauchenden Beschäftigten vor gesundheitlicher Gefährdung am Arbeitsplatz

§ 2 Geltungsbereich

Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Einrichtungen und alle Mitarbeiter der Evang. Altenhilfe.

Das Rauchverbot gilt auch für externe Dienstleister

§ 3 Rauchverbot

Es gilt ein uneingeschränktes Rauchverbot innerhalb der Einrichtungen

§ 4 Raucher-Standorte

Rauchen ist in den nachfolgenden aufgeführten Raucherbereichen in den Pausenzeiten erlaubt. Ein Schutz vor Wind und Regen wird in den Unterständen vorgehalten.

Für Ludwigshafen Pavillion im Garten parallel zum Lieferanteneingang

Für Altrip Unterstand hinter dem Multifunktionsraum und Terrasse

Für Römerberg Gartenlounge

§ 5 Verantwortlichkeit

Jeder Vorgesetzte trägt in seinem Verantwortungsbereich dafür Sorge, dass die Regelungen dieser Dienstvereinbarung umgesetzt wird. Neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind vor Beginn ihrer Arbeitstätigkeit auf das Rauchverbot hinzuweisen.

Freigabe GF	Geprüft	Bearbeiter	Version	Datum	Seite
Fr. Busch	QMB	P. König	2.0	Oktober 2024	Seite 1 von 2

	Handbuch Qualitätsmanagement Dienstvereinbarung - Rauchen	Kap. B.2.1.2
---	--	-----------------

§ 6 Konsequenzen bei Verstoß

Verstößt eine Mitarbeiterin oder Mitarbeiter mehrfach gegen das generelle Rauchverbot, kann dies arbeitsrechtliche bzw. disziplinarische Folgen nach sich ziehen.

§ 7 Diese Dienstvereinbarung tritt am 01.07.2018 in Kraft. Sie gilt bis auf Widerruf.

Ludwigshafen, den 25.05.2018

Geschäftsleitung

Mitarbeitervertretung

Freigabe GF	Geprüft	Bearbeiter	Version	Datum	Seite
Fr. Busch	QMB	P. König	2.0	Oktober 2024	Seite 2 von 2